

# **Gemeinsame Richtlinie der bayerischen Industrie- und Handelskammern für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln**

## **1. Nachweis der Sachkenntnis**

Der Nachweis der Sachkenntnis für den Einzelhandel außerhalb von Apotheken mit Arzneimitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG), die zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind (freiverkäufliche Arzneimittel), kann durch eine Prüfung nach den §§ 2 bis 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AM-SachKV) erbracht werden. Zuständige Stellen für die Abnahme der Sachkenntnisprüfung sind in Bayern gemäß §§ 50 Abs. 2 Satz 4 AMG, 9 AMSachKV i. V. m. § 1 Abs. 7 der Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften die Industrie- und Handelskammern (IHKs).

## **2. Örtliche Zuständigkeit**

2.1 Die IHK ist für die Sachkenntnisprüfungen von Prüfungsbewerbern örtlich zuständig, deren Beschäftigungsort, Aus- oder Fortbildungsstätte oder gewöhnlicher Aufenthalt in ihrem Bezirk liegt oder zuletzt gelegen hat.

2.2 Die IHK ist weiter zuständig für Prüfungsbewerber aus den Bezirken anderer IHKs, mit denen sie eine Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit getroffen hat.

## **3. Errichtung und Tätigkeit des Prüfungsausschusses**

Für die Abnahme der Prüfung errichtet die IHK einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse nach den Vorgaben des § 2 AMSachKV. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.

#### **4. Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung**

- 4.1 Die IHK bestimmt den Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- 4.2 Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form.

#### **5. Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der Prüfung zu erreichende Gesamtpunktzahl, die Art der zugelassenen Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### **6. Gliederung, Durchführung und Bewertung der Prüfung**

- 6.1 Die Prüfungssprache ist deutsch.
- 6.2 Die Prüfung erfolgt schriftlich. Die Prüfung besteht aus 50 Single Choice und fünf offenen Fragen. Im Rahmen der offenen Fragen sind fünf Arzneidrogen zu erkennen und mit ihren Hauptinhaltsstoffen und Hauptanwendungsgebieten zu benennen.
- 6.3 Die Prüfungsdauer beträgt 75 Minuten.
- 6.4 Die Prüfungsleistung ist mit Punkten zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn 50 % der erreichbaren Gesamtpunkte erzielt werden.
- 6.5 Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der Prüfung.
- 6.6 Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.

## **7. Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

7.1 Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage der AMSachKV.

7.2 Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid. Auf die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung (Ziff. 8) ist hinzuweisen.

## **8. Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

## **9. Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Die Niederschrift ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.